

per e-mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

**WSTI-UG-95**  
Wien, am 15.9.2025  
FB/sp

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
pA Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, Haus 16  
3109 St. Pölten

**PARTNER**

**ANTRAGSTELLERIN** ImWind Erneuerbare Energie GmbH  
Josef Trauttmansdorff-Straße 18  
3140 Pottenbrunn

**VERTRETEN DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
GMBH** 1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274  
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Windpark Leopoldsdorf  
§ 3 Abs 1 in Verbindung mit  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**URKUNDENVORLAGE**

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

T +43 1 715 60 24  
F +43 1 715 60 24-30  
office@onz.at  
www.onz.at

1 Beilage (Nachreichoperat, elektronisch)

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin auf den behördlichen Verbesserungsauftrag vom 22.7.2025, WSTI-UG-95/002-2025, und legt in dessen Erfüllung innerhalb offener Frist die nachgeforderten Unterlagen in elektronischer Form vor (/1).

Neue Dokumente, die bislang nicht eingereicht waren, werden im aktualisierten Inhaltsverzeichnis mit „NEU“ gekennzeichnet und Unterlagen, die mit der gegenständlichen Nachreichung abgeändert und/oder ergänzt werden, werden mit „REVISION“ angesprochen. Zur besseren Orientierung wurde überdies das Dokument „Beantwortung der Nachforderungen und Erläuterung von Modifikationen“ erstellt.

In Bezug auf die naturschutzfachliche Bewertung sowie die Stellungnahme der Umweltschutzfachlichen Bewertung vom 15.5.2025 zum vorhandenen Kaiseradlerhorst darf auf die Entscheidung des BVwG vom 15.11.2024, W102 2278877-1/55 E, *Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II*, verwiesen werden. Dort wird festgehalten, dass **die Nullvariante den wesentlichen Ausgangspunkt jeder naturschutzfachlichen Beurteilung darstellt** und insoweit die **vorhandenen Windparks bzw WEA das maßgebliche Grundrisiko definieren**. Nachdem die nach diversen Leitfäden empfohlenen (insoweit normativ unverbindlichen) Mindestabstände zwischen Horsten einerseits und WEA andererseits schon jetzt zum Teil wesentlich unterschritten werden, können diese Abstandsempfehlungen in der vorliegenden Konstellation keine – jedenfalls keine entscheidende – Rolle spielen (zumindest im Bereich des besonderen Artenschutzes keine kumulative Betrachtung anzustellen ist; statt vieler BVwG 6.11.2023, W102 2270375-1/22E, *Windpark Deutsch Hauslau 2*): Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung ist im gegenständlichen Verfahren somit bloß das Delta relevant, in welchem Ausmaß sich das Tötungsrisiko im Vergleich zur bestehenden Situation verändert, in der sich Vögel mit Bestandwindparks abgefunden haben und insoweit schon heute mit einem Risiko konfrontiert sind.

ImWind Erneuerbare  
Energie GmbH